

# Der Proletarier.

Organ des Verbandes der Fabrik-, Land-, Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

N<sup>o</sup> 1.

Diese Zeitung erscheint alle vierzehn Tage Sonntags. Preis pro Quartal durch die Post bezogen 60 Pf. Eingetragen in die Postzeitungsliste Nr. 6175.

Hannover,  
Sonntags, 13. Januar 1900.

Inserate kosten pro 3 gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf. Offertenannahme 10 Pf. Redaktion: Reinst. 31. Verlag: Götterle 9A.

9. Jahrg.

## Die Gewerbeordnungs-Novelle.

I.

Am 23. November bis 1. Dezember erledigte der deutsche Reichstag in seinem Plenum (2. Lesung) die Gewerbeordnungs-Novelle, die nach dem ursprünglichen Regierungsentwurf nur die drei Materien der gewerblichen Stellenvermittlung, des Konfektionsarbeiter-schutzes und des Schutzes der Ladengeschäftlichen umfaßte, in Folge der Kommissionsbeschlüsse aber durch eine Reihe von Erweiterungen ergänzt wurde. Damit hat die Reichsgewerbeordnung abermals eine Aenderung erfahren, die sie aber der formell wie inhaltlich seit Jahren höchst notwendigen Umgestaltung keinen Schritt näher gebracht hat. Zwar wurde in redaktioneller Hinsicht vor Jahresfrist eine solche Umarbeitung in Aussicht gestellt, aber seitdem hörte man nichts wieder davon, obwohl das Chaos von a-, b-, c-Paragrafen, die in der Innungs-Novelle sogar bis 100u und 103n reichen, für jeden Juristen und Gewerbegerichtsbesitzer ein wahrer Schrecken ist. Ja, die neueste Novelle übertrumpft diesen Zustand noch durch die hoffnungsvolle Erweiterung der Paragrafenbezeichnungen 139oo, hh, hhh u. s. w., ein Modus, bei dem man bis ins Unendliche an einem Gesetz herumflicken kann. Von Uebersichtlichkeit und Verständlichkeit kann dabei freilich keine Rede mehr sein. Aber auch der sachliche Inhalt der Gewerbeordnung bedarf dringend der Revision, denn abgesehen von den längst notwendigen Reformen, wie Normalarbeitstag, Verbot jeder Kinderarbeit, sanitärer Arbeiterschutz, Bauarbeiterschutz, gesetzlich geregelte Arbeitervertretungen zc., deren Ausnahme die Arbeiterklasse seit Langem erwartet, nicht es kann ein widerprüchlicheres Gesetz als dieses, in dessen Rahmen Gewerbefreiheit und Jüngerei, Ausbeutungsfreiheit und Arbeiterschutz, Koalitionsfreiheit und Koalitionsverwehmung Platz finden. Es wäre nachgerade Zeit, hierin einmal gründlich Wandel zu schaffen und eine Gewerbeordnung, die der modernen Wirtschaftsentwicklung, aber auch den notwendigen sozialen Rücksichten entspricht, dem Volke zu beschicken. Mit fortwährender Kleinlicher Flickarbeit ist den Interessen der Arbeiter wenig gedient.

Im Nachfolgenden sei der Inhalt der Gewerbe-  
Novelle und der Gang der Reichstagsverhandlungen  
der 2. und 3. Lesung in Kürze dargestellt. Am  
23. November begann die 2. und 3. Lesung über den  
von der Kommission vorgelegten Entwurf mit einer  
Debatte über die Polizeistunde der Gast- und  
Schantwirtschaften, veranlaßt durch den sozialdemo-  
kratischen Antrag, daß alle Gast- und Schankwirth-  
eines Orts hinsichtlich der Ausstattung von Langzeugnigen  
und der Polizeistunde gleich zu behandeln seien. Die  
Genossen Pfannkuch, Bebel, Zubeil und Stabthagen  
begründeten den Antrag mit einem reichhaltigen Beweismaterial, aus dem die Benachtheiligung der Arbeiter-  
lokale gegenüber den Zylinderbestillen und Animer-  
kneipen klar ersichtlich war. Der Regierungsvertreter  
gab sich dem gegenüber als ununterrichtet und die  
Reichstagsmehrheit, deren Redner Dize von einer  
Gleichmächerei in Rücksicht auf die Cafés und Bahn-  
hofswirtschaften nichts wissen wollte, stimmte den  
Antrag nieder.

Die bekannten Mißstände bei der gewerblichen  
Stellenvermittlung hatten der Regierung Anstoß zu  
einer Reform der einschlägigen Gesetzesbestimmungen  
gegeben. Während bisher solchen Gewerbetreibenden  
nach § 35 Abs. 3 der Gewerbebetriebe unterlag  
werden konnte, falls gegen sie Thatsachen vorlagen, die  
deren Unzuverlässigkeit begründeten, verlangte die Regierung  
unter den gleichen Voraussetzungen die Einführung  
der Konzeptionspflicht. Aus Thatsachen und  
Regierungserklärungen mußten aber unsere Genossen,  
wie auch die Freimüthigen schließen, daß es der  
Regierung hauptsächlich um die Erfüllung eines alten  
Wunsches der Agrarier, denen die Vermittler der  
Sachfengängerei längst un bequem sind, zu thun war,  
während dem eigentlichen Stellenwucher gegenüber die  
Konzeptionsverfugung nicht mehr nützt, als die jetzige  
Betriebsunterfugung. Die Mehrheit stimmte indes der  
Konzeptionspflicht zu. Um jedoch die von Gewerke-  
schaften bezahlten Vermittlungsbeamten bei gemein-  
nützigen Stellen-Nachweisen vor Chitanen zu schützen,  
provokirte Bebel eine Erklärung des Staatssekretärs  
v. Posadowsky, wonach solche Angestellte nicht als  
gewerbliche Stellenvermittler zu betrachten  
seien. Der Staatssekretär sagte dies zu und versprach  
noch den Erlass eines ausführlichen Reglements darüber.

Die Kommission hatte beantragt, den mit event. Be-  
triebsunterfugung bedrohten Gewerben (§ 35 Abs. 3)  
auch die gewerbemäßige Auskunfts-ertheilung  
und Anstellung von Erhebungen oder Ermittlungen  
beizugesellen, wovon namentlich die Kredit-Auskunfts-  
bureaus und Detektivbureaus betroffen werden sollen.  
Da die Gefahr nahe lag, daß die Bestimmung auch auf  
einzelne Arbeiter-Sekretariate fälschlich an-  
gewendet werde, so beantragten unsere Genossen deren  
Streichung, auch dann noch, als Graf v. Posadowsky  
erklärte, es sollten nur diejenigen Bureaus mit Betriebs-  
unterfugung bedroht werden können, die sich für jede  
einzelne Auskunft bezahlen ließen. Da nämlich  
manche Arbeiter-Sekretariate geringe Gebühren erheben,  
so ist diese Gefahr keineswegs behoben; auch muß be-  
zweifelt werden, ob sich die Landes- und städtischen  
Behörden der feinen Unterscheidung des Grafen  
v. Posadowsky zwischen „geschäftsmäßigen“ und  
„gewerbemäßigen“, mit Absicht auf Gewinn ge-  
richteten Bureaus anschließen werden. Der Reichstag  
nahm aber die Neuerung an, und so bleibt den Arbeiter-  
Sekretariaten für den Fall behördlicher Chitanen nichts  
Anderes übrig, als auf jede Gebührenerhebung zu ver-  
zichten. Im Weiteren wurden die Kommissionsvorschlüge  
angenommen, wonach die Landes-Zentralbehörde die  
Ausübung des Pfandleih-, Stellenvermittlungs- und  
Gesindevermietter-Gewerbes im Umherziehen,  
sowie die gleichzeitige Ausübung des Gast- und  
Schantgewerbes und die Verbindung kontrakt-  
brüchiger Personen verboten können. Die gewerb-  
lichen Stellenvermittler sollen verpflichtet werden, ihre  
Gebührentage im Geschäftslokal auszuhängen und den  
Stellensuchenden vor Abschluß des Geschäfts mitzutheilen,  
sowie dieselben bei der Polizeibehörde einzureichen. Alle  
diese Vorschriften werden an der wucherischen Aus-  
beutung der Nothlage der Stellensuchenden sehr wenig  
ändern, denn selbst der öffentliche Logenzwang ver-  
hindert die Vermittler nicht, sich durch Extra-Gra-  
tifikationen, Schmiergelder zc. einen widerrechtlichen  
Vortheil zu verschaffen. Ueberdies ist die agrarisch-  
freizügigkeitsfeindliche Tendenz des Verbotes der Wander-  
vermittlung und der Verbindung kontraktbrüchiger doch  
gar zu offensichtlich, als daß man über den Zweck dieser  
Aenderungen im Unklaren bleiben kann. Und das soll  
Sozialreform sein?

Heiß umstritten war auch die Frage, ob die  
Barbier- und Friseurgeschäfteinhaber nach dem Kom-  
missionsantrag an Sonn- und Festtagen nur innerhalb  
der für die Personalbeschäftigung freigegebenen Zeit  
offen halten dürfen, sobald eine Zweidrittel-  
Mehrheit diesem einheitlichen Betriebschluß zustimmt,  
— oder ob der letztere, wie die Weiterorganisationen  
der Barbier- und Friseure selbst verlangen, nach dem  
Antrag Bebel von Gesetzes wegen obligatorisch  
(ohne Abstimmung) vorgeschrieben werden soll. Auch  
hier wurde schließlich entsprechend dem Kommissions-  
antrag entschieden.

Am 24. November kam der sog. Konfektions-  
arbeiter-schutz an die Reihe. Die Regierung hatte,  
nachdem sie am 31. März 1897 die Fabrikvorschriften  
(SS 135—139b) auf Engroswerkstätten der Kleider-  
und Wäschekonfektion ausgedehnt, noch die Einführung  
von Lohnbüchern oder Arbeitszetteln in dem  
Sinne beantragt, daß der Bundesrath diesbezügliche  
Vorschriften für gewisse Gewerbe erlassen könne. Die  
Kommission hatte sich diesem Verlangen angeschlossen  
und für die Lohnbücher folgende Eintragungen des  
Arbeitgebers bestimmt: 1. Art und Umfang der über-  
tragenen Arbeit, bei Akkordarbeit die Stückzahl; 2. die  
Lohnsätze; 3. die Bedingungen für die Lieferung von  
Werkzeugen und Stoffen zu den übertragenen Arbeiten;  
4. die Bedingungen über die Darreichung von Kost und  
für die Ueberlassung von Wohnraum, sofern Kost oder  
Wohnraum auf den Lohn angerechnet werden sollen.  
Die Lohnbücher sind mit einem Abdruck der SS 115  
bis 119a der Gewerbeordnung zu versehen.

Diese Lohnbücher sind als ein entschiedener Fort-  
schritt zu betrachten, da sie eine Uebervorthellung der  
Arbeiter, wie sie bisher in der Konfektion und Haus-  
industrie üblich war, erschweren. Insofern konnte  
unsere Fraktion der Neuerung zustimmen. Aber es lag  
die Gefahr vor, daß diese Lohnbücher zur Kenn-  
zeichnung der Inhaber mißbraucht werden könnten,  
was unsere Genossen durch Einfügung des Wortes  
„nur“ vor „Eintragungen“ verhüten wollten. Ferner  
beantragten sie in Rücksicht auf die durch § 394 des  
Bürgerlichen Gesetzbuches, der Aufrechnungen bei un-  
pfändbaren Forderungen verbietet (also auch beim

Arbeitslohn), geschaffene Rechtslage die Streichung der  
Worte „sofern zc.“ in Ziffer 4 der angeführten Ein-  
tragungen. Herr v. Stumm dagegen wollte den Unter-  
nehmern unbedingte Freiheit der Aufrechnung gewähren.  
Die Regierung verhielt sich in der Sache über die  
Anwendbarkeit des § 394 des Bürgerlichen Gesetzbuches  
schweigend; nur der württembergische Bundesbevoll-  
mächtigte v. Schider meinte, daß die Gewerbeordnung  
als Spezialgesetz über das Bürgerliche Gesetzbuch hinaus-  
ginge. Damit traf er aber den Kern der Sache nicht,  
ob nämlich bei direkten Widersprüchen das Grund-  
gesetz oder das abgeleitete Spezialgesetz maßgebend sei.  
Er mußte überdies zugeben, daß darüber in Juristen-  
kreisen Meinungsverschiedenheiten beständen. Der Reichs-  
tag lehnte auch hier die sozialdemokratischen Anträge  
ab und stimmte der mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch  
in Widerspruch stehenden Kommissionsfassung zu.

Darauf beantragten unsere Genossen, um eine  
gründliche Kontrolle und sanitäre Regelung der Heim-  
arbeit zu ermöglichen, die Einführung der Melde-  
pflicht für die Unternehmer, welche Heimarbeiter be-  
schäftigen, ferner ein Verbot der Benutzung von  
Wohn-, Schlaf- und Kochräumen zu Heim-  
arbeitszwecken, sowie die Ausdehnung der Fabrik-  
vorschriften auf die Heimarbeit. Genosse Reichhaus  
begründete diese Anträge mit dem Hinweis auf die  
Nothwendigkeit der Beschränkung der Heimarbeit zu  
Gunsten der Einführung gesunder Betriebswerkstätten.  
Die Anträge deckten sich fast völlig mit denen des  
Freiherrn v. Heyl vom Jahre 1897. Gleichwohl mußte  
der „große Sozialreformer“ v. Heyl jetzt zurück,  
als es galt, energisch gegen das Uebel der Heimarbeit vor-  
zugehen; er verschlangte sich hinter die wohlfeile Aus-  
rede, daß die Reichstagsmehrheit mit der Erledigung  
dieser Fragen im gegenwärtigen Stadium der Gesetz-  
gebung nicht einverstanden sei. Graf v. Posadowsky  
bezeichnete die Anträge als undurchführbar, obwohl er  
die schweren Mißstände der Hausindustrie anerkannte;  
er vertröstete auf die Spezialgesetzgebung. Der „Sozial-  
politiker“ Dize will die Hausarbeit gar erhalten  
wissen. Bei solchem Verständniß für die Behandlung  
der vielerörterten Probleme der Sozialpolitik kann es  
nicht wundern, daß die bürgerliche Reichstagsmehrheit  
die Anträge unserer Genossen ablehnte, ebenso am  
folgenden Tage deren weiteren Antrag, das Rechts-  
verhältnis zwischen Unternehmer, Zwischenmeister und  
Heimarbeiter festzustellen und die Ersteren zum Aus-  
gang eines Verzeichnisses ihrer Heimarbeiter zu ver-  
pflichten. Hierbei machte auch Herr v. Heyl das  
schäbige Geständniß, daß es ihm gar nicht um die  
Beseitigung der Heimarbeit zu thun sei, die er im  
Gegentheil als großen Segen betrachtete, z. B. in  
Verbindung mit Landwirtschaft. Er stellt sich damit  
in direkten Widerspruch zu früheren Erklärungen. Auch  
diese Debatte bewies deutlich, daß im ganzen Reichstage  
nur die Sozialdemokraten den Muth haben, für gründ-  
liche Reformen gegen die hausindustriellen Mißstände  
einzutreten.

## Der Arbeitsvertrag nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Mit dem 1. Januar 1900 ist durch Bestimmungen  
des Bürgerlichen Gesetzbuches das bisher durch die Ge-  
werbeordnung und durch Landesgesetze geregelte Arbeits-  
Vertragsverhältnis abgeändert.

Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält keine in einem  
einzelnen Abschnitt abgeschlossene Bestimmungen über  
den Arbeitsvertrag, sondern spricht in verschiedenen  
Abschnitten von „Dienstvertrag“ und „Dienstverhältnis“.  
Der Arbeitgeber wird als der „Dienstberechtigte“, der  
Arbeitnehmer als der „zur Dienstleistung Verpflichtete“  
bezeichnet. Es ist hier nicht an „Dienst“ im Sinne der  
Gesindeordnung zu denken, sondern es gelten alle die  
in Frage kommenden Bestimmungen auch für das ge-  
werbliche Arbeitsverhältnis. Die für dieses in Betracht  
kommenden Paragraphen wollen wir kurz wiedergeben.

Form des Vertrages.

Eine bestimmte Form des Vertrages schreibt das  
Bürgerliche Gesetzbuch nicht vor. Der Vertrag kann  
mündlich und schriftlich abgeschlossen werden und ist  
rechtsverbindlich, wenn er durch Uebereinstimmung des  
Willens der Vertragsschließenden zu Stande kommt.

Auflösung des Vertragsverhältnisses  
ohne Kündigung.

Die in den §§ 123 und 124 der Gewerbeordnung  
vorgesehenen Bedingungen, unter welchen die Arbeiter

ohne Kündigung entlassen werden können oder die Arbeit zu verlassen berechtigt sind, werden durch das Bürgerliche Gesetzbuch dahin erweitert, daß auch ein vorliegender wichtiger Grund genügt, das Vertragsverhältnis ohne Kündigung zu lösen. Die betreffenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches lauten: § 626. „Das Dienstverhältnis kann von jedem Theile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.“

§ 627. „Hat der zur Dienstleistung Verpflichtete, ohne in einem dauernden Dienstverhältnisse mit festen Bezügen zu stehen, Dienste höherer Art zu leisten, die auf Grund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen, so ist die Kündigung auch ohne die in § 626 bezeichnete Voraussetzung zulässig.“

Der § 628 bestimmt, wenn der Arbeitgeber aus einem wichtigen Grunde das Vertragsverhältnis ohne Kündigung aufhebt, so kann der Verpflichtete einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Theil der Vergütung verlangen.“

§ 629. „Nach der Kündigung eines dauernden Dienstverhältnisses hat der Dienstberechtigte dem Verpflichteten auf Verlangen angemessene Zeit zum Aufsuchen eines anderen Dienstverhältnisses zu gewähren.“

Für die Arbeiter ist ein Streik sicher ein wichtiger Grund zur Aufgabe der Arbeit ohne Kündigung. Ob die Rechtsprechung sich dieser Meinung der Arbeiter anschließt, ist fraglich. Jedenfalls müssen die Arbeiter, welche wegen Eintritts in einen Streik ohne Innehaltung der Kündigungsfrist auf Schadenersatz verklagt werden, sich auf § 626 berufen. Der § 629 ermöglicht es dem Arbeiter, während der Arbeitszeit, auch gegen den Willen des Arbeitgebers, sich eine neue Arbeitsstelle zu suchen.

### Vertragsrecht

#### der Ehefrauen und Minderjährigen.

Die Ehefrau bedarf zum Abschluß eines Arbeitsvertrages der Zustimmung des Ehemannes nicht mehr, wie das bisher der Fall war. Nach § 1358 des Bürgerlichen Gesetzbuches kann jedoch der Ehemann vom Vormundschaftsgericht sich ermächtigen lassen, den Vertrag seiner Ehefrau ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufzulösen, „wenn sich ergibt, daß die Thätigkeit der Frau die ehelichen Interessen beeinträchtigt.“ Der Ehefrau steht ein gleiches Recht dem Mann gegenüber nicht zu. Gegen die Ausübung desselben kann sie sich schützen, wenn sie die Zustimmung des Ehemannes zum Vertrage erlangt hat oder die Zustimmung durch das Vormundschaftsgericht ersehen läßt. Ist die häusliche Gemeinschaft aufgehoben, so steht dem Ehemann das Kündigungsrecht nicht zu.

Minderjährige (Personen unter 21 Jahren) können einen Arbeitsvertrag nur mit Ermächtigung ihres gesetzlichen Vertreters (Eltern oder Vormund) abschließen. Ist diese Ermächtigung erteilt, so ist der Minderjährige berechtigt, nach seinem Ermessen Verträge abzuschließen. Die Ermächtigung kann jederzeit zurückgenommen werden. Versagen die Eltern des Minderjährigen die Ermächtigung, so kann dieser hiergegen nichts ausrichten. Versagt sie der Vormund, so kann der Minderjährige sich an die Vormundschaftsbehörde wenden und von dieser die Ermächtigung erhalten.

#### Lohnzahlung, Lohneinbehaltung.

Der Arbeiter, welcher zu militärischen Übungen eingezogen wird, zur Kontrollerfamulung gehen oder zur Wahrnehmung eines Termins für kürzere Zeit die Arbeit verlassen muß, hat Anspruch auf Fortzahlung des Lohnes für diese Zeit. Darüber enthält das Bürgerliche Gesetzbuch folgende Bestimmung:

§ 616. „Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Er muß sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt.“

Der Arbeitgeber hatte bisher das Recht (nach § 115 der Gewerbeordnung), bei der Lohnzahlung den Betrag für gelieferte Materialien mit in Abzug zu bringen. Der § 119 a der Gewerbeordnung giebt ihm gar das Recht, einen Theil des Lohnes einzubehalten. Der § 119 a der Gewerbeordnung lautet:

Lohneinbehaltungen, welche von Gewerbeunternehmern zur Sicherung des Erfolges eines ihnen aus der obrigkeitlichen Aufsicht des Arbeitsverhältnisses erwachsenen Schadens oder einer für diesen Fall verabredeten Strafe ausbedungen werden, dürfen bei den einzelnen Lohnzahlungen ein Viertel des fälligen Lohnes, im Gesamtbeitrage den Betrag eines durchschnittlichen Wochenlohnes, nicht übersteigen.“

Vom 1. Januar 1900 fällt nicht nur das letztere Recht, sondern auch die Einrichtung, daß der Betrag für gelieferte Materialien vom Lohne abgezogen werden kann. Es kommt dann folgende Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Anwendung:

§ 394. „Soweit eine Forderung der Pfändung nicht unterworfen ist, findet die Aufrechnung gegen die Forderung nicht statt. Gegen die aus Kranken-, Hilfs- oder Sterbekassen, insbesondere aus Knappschaftskassen und Kassen der Knappschaftsvereine zu beziehenden Leistungen können jedoch geschuldete Beträge angerechnet werden.“

Bezüglich der Wirkung dieser Gesetzesbestimmung schreibt Ulrich Stadler im „Vormund“:

„I. Die Höchstgrenze ist für diejenigen Arbeiter, die ein Mt. 1500 übersteigendes Jahresgehalt aus einer

dauernden Anstellung (d. i. einer mindestens einjährigen oder einer von unbestimmter Dauer mit mindestens dreimonatlicher Kündigungsfrist) beziehen, rückwirklich des Mt. 1500 übersteigenden Betrages dieselbe wie vor dem 1. Januar 1900: die §§ 115a bis 119 der Gewerbeordnung finden auf den Mt. 1500 übersteigenden Lohnbetrag Anwendung.“

II. Für alle übrigen Arbeitsverhältnisse kommen die Ausnahmebestimmungen der Gewerbeordnung in Fortfall. Für sie gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Aufrechnung irgend einer Forderung gegen die Lohnforderung ist unstatthaft. Hat dennoch eine Aufrechnung stattgefunden, so kann der Arbeiter trotzdem den Lohn in Höhe der aufgerechneten Forderung einklagen.

2. Waaren dürfen vom Arbeitgeber nicht kreditirt werden. Sind Waaren dennoch kreditirt, so verliert der Arbeitgeber seinen Anspruch auf Bezahlung der Waaren gegen den Arbeiter. Ist kreditirt und aufgerechnet, so kann die freie Hilfsklasse gegen den Arbeiter die ihr im § 116 der Gewerbeordnung zugesprochenen (kleinlichen, praktisch bedeutungslosen) Rechte der Einziehung geltend machen, wenn es sich um eine Aufrechnung mit einer anderen Forderung handelt als die, nach der nach § 115 der Gewerbeordnung bis zum 1. Januar 1900 hätte aufgerechnet werden müssen.“

3. Abreden über die Verwendung von Lohn sind nach § 116 der Gewerbeordnung soweit zulässig, als es sich um die Verwendung des Verdienstes zur Beteiligung an Einrichtungen und Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familie handelt. Die Verwendung selbst stellt sich aber als eine Aufrechnung der aus dieser Abrede dem Arbeitgeber erwachsenen Forderung gegen den Lohn dar. Solche Abreden sind mithin vom 1. Januar 1900 ab unzulässig; finden dennoch Aufrechnungen statt, so ist der Arbeiter berechtigt, die dadurch eintretenden Lohnkürzungen durch eine Lohnzahlungsklage geltend zu machen.

4. Strafgeelder, sowie auf Grund der im Jahre 1891 beschlossenen ausnahmerechtlichen Bestimmungen der §§ 119 a und 134 Absatz 2 der Gewerbeordnung erfolgte Lohninbehaltungen oder Abreden über Lohnverwirklungen sind vom 1. Januar 1900 ab unzulässig. Auch hierüber wird zweifellos in der Rechtsprechung Streit entbrennen. Seien deshalb die Gewerkschaften und Gewerbegerichts-Beisitzer rechtzeitig auf dem Posten.

5. Vom 1. Januar 1900 ab sind Abzüge statthaft nur für: Invaliditätsversicherungsbeiträge, Krankenkassenbeiträge und für die im Lohnbeschlagnahme-Gesetz gestatteten Ausnahmen (für Steuern und Alimente).

In dem Artikel des „Vormunds“ wird auch festgestellt, daß die Fortnahme des Lohnes durch einen Gerichtsvollzieher nicht stattfinden darf. Es wird darüber gesagt:

„Schon heute ist nach zutreffender Ansicht die Fortnahme des Lohnes durch den Gerichtsvollzieher an dem Lohnzahlungstage nach Zahlung des Lohnes unzulässig. Einer entgegenstehenden Praxis einiger Gerichtsvollzieher und Gerichte tritt vom 1. Januar 1900 ab die weitergehende Vorschrift der Zivilprozeß-Ordnung praktisch entgegen, daß „die für den Schuldner, seine Familie und sein Gefinde auf vier Wochen erforderlichen Nahrungs-, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel oder, soweit solche Vorräthe auf zwei Wochen nicht vorhanden und ihre Beschaffung für diesen Zeitraum auf anderem Wege nicht gesichert ist, der zur Beschaffung erforderliche Geldbetrag“ nicht gepfändet werden dürfen. Diese Vorschrift gilt nicht nur dem Arbeitgeber, sondern allen Gläubigern gegenüber. Sie findet auf alle Schuldner, nicht nur auf den Lohnarbeiter, Anwendung und ist insbesondere für den kleinen Handwerker, den kleinen Händler usw., die häufig bis auf den letzten Pfennig vom Hauswirth oder Lieferanten ausgepfändet wurden, sehr wesentlich.“ (Schluß folgt.)

### Lohn- und Arbeitsverhältnisse in den Schieferbrücken und Schiefertafel-Fabriken.

Von Louise Zieh-Samburg.

In Neuz j. S. und einem Theile von Ober-Franken sind Tausende von Arbeitern und Arbeiterinnen in der Schieferindustrie beschäftigt. Die Lage der in den Brücken und Schiefertafelfabriken beschäftigten Arbeiter und die der Heimarbeiterinnen ist eine überaus traurige.

Zu beiden Seiten des herrlichen Dürrenwälder Thales steht man die Schieferbrücke, die aber meist unter Tage betrieben werden. In Folge dessen ist die Arbeit weniger ergiebig, als in den Tagesbrücken und daher auch weniger lohnend, aber leider sehr gefährlich und beschwerlich für die Arbeiter. Der Arbeiter steht unten und über seinem Kopfe befindet sich der Schiefer, den er losbrechen oder losprengen soll. Rißt sich eine größere Menge, als vorherzusehen war, dann läuft der Arbeiter Gefahr, verschüttet zu werden und oft genug ertrinkt er nur mit knapper Noth diesem Schicksale. Diese gefährvolle eifständige tägliche Arbeit wird mit 1,50 Mt. bis 2 Mt. entlohnt.

Nicht ganz so gefährlich und beschwerlich, weil zu Tage betrieben, sind die Arbeiten in den Brücken in Leßten und Wurzbach. Auch ist hier der Verdienst etwas besser.

Hier beträgt der Tagelohn 2,70 Mt., bei Afford 3 Mt., höher bringt es kein Arbeiter. Auf meine Frage, in welcher Weise die Berechnung der Affordarbeit geschehe, antwortete man mir: „Das wissen wir nicht, oftmals meinen wir 3 Mt. verdient zu haben, bekommen aber nur 2,70 Mt. ausgezahlt; auf unser Vorhalten heißt es dann: Ihr seid nicht fleißig genug gewesen.“

Die 30 Pfennig, welche die Arbeiter eventuell täglich mehr verdienen können, sind die Reize, welche sie zu rastloser angestrebter Thätigkeit antreibt, ohne daß diese sicher sind, sie auch zu erhalten. Die meisten dieser Arbeiter haben 2, 3 und mehr Stunden bis zu ihrer Arbeitsstelle zurückzulegen. Da es den Arbeitern unmöglich ist, diesen Weg zweimal im Tage zurückzulegen, so sind für sie Baracken eingerichtet, worin sie übernachten können. Jedoch sind die Lagerstätten ganz elender Natur und verdienen den Namen Bett am allerwenigsten. Eine eiserne Bettstelle mit Strohsack und einer wollenen Decke ist das Ganze. „Wir haben in den letzten Nächten fast garnicht geschlafen, sondern gefroren wie ein Hund“, klagte eine Anzahl Arbeiter. Im Sonnabend-Abend pilgern diese Arbeiter nach Hause, aber nicht einmal den Sonntag können sie bei ihrer Familie zubringen, sondern schon am Sonntag-Abend machen sie sich wieder auf den Weg, um nur ja am Montag-Morgen rechtzeitig an der Arbeit zu sein und um keinen Lohnabzug zu erleiden. Ohne Mittagbrot, ohne den Abend im Kreise ihrer Familie zubringen zu können, ja ohne ein ordentliches Nachtquartier zu haben, müssen diese Vermirten die ganze Woche für 16,20 resp. 18 Mt. täglich 11 Stunden die schwere anstrengende Arbeit des Schieferbrechens verrichten.

Noch schlechter entlohnt werden die Arbeiter in den Schiefertafel-Fabriken. In Wurzbach erhalten die Sommerarbeiter, d. h. die, welche Sommer und Winter dort arbeiten, pro Tag 2 Mt.; die Winterarbeiter, die meist im Sommer als Schieferbeder in die Fremde gehen, pro Tag 1,50 Mt., in Ausnahmefällen 1,80 Mt. Als bei einer Besprechung mit den Arbeitern auf das Ungerechte bei den verschiedenen Lohnsätzen hingewiesen wurde, wo doch die Winterarbeiter die anstrengendsten und schwierigsten Arbeiten meistens zu verrichten haben, mindestens aber dasselbe leisten müssen als die übrigen, meinte der Buchhalter der Firma, Herr Schmeißer, es sei doch selbstverständlich, daß die Arbeiter, welche sich im Sommer lohnenderen Verdienst suchten, nicht solch hohen Verdienst haben könnten, als diejenigen, welche jahraus jahrein bei der Firma arbeiten. Dabei hatte derselbe Herr vorher erklärt, die Arbeiter könnten mit ihrem Lohne wohl zufrieden sein und wären es auch, denn wenn sie es nicht wären, würden sie sich schon andere Beschäftigung suchen. — Auch eine Bogil. Dabei werden aber diejenigen, welche sich für den Sommer eine lohnendere Beschäftigung suchen, im Winter dafür durch noch größere Bezahlung bestraft. Als der Herr Sch. die oben zitierte Aeußerung machte, sagte mir die Frau eines solchen Arbeiters mit Thränen in den Augen: „Wie mag nur der Mann so etwas aussprechen, ich arbeite noch Tag für Tag mit, indem ich im Hause Tafeln schabe und liniire, mein Mann arbeitet noch Abends daheim bis spät in die Nacht hinein und da bringen wir es zusammen auf 12 Mt. in der Woche. Das reicht höchstens zu trockenem Brot und wenn wir allmähentlich am Sonntag um 1—1½ Pfund Fleisch kaufen können mit unsern Kindern, dann sind wir froh.“ Aber trotz der Armut, trotzdem die Wohnung dieser Leute als Werkstat mitbenutzt wurde, herrschte in derselben peinlichste Sauberkeit, und was mich am meisten freute, an der Wand hing, fein säuberlich der Reihe nach aufgezogen, die „Sächsisch-Arbeiterzeitung“. „Die kann ich nicht entbehren, lieber esse ich einmal ein Stück Brot weniger“, erklärte mir treuherzig der Mann.

Das Schiefertafel schaben, abreiben und liniiren ist meistens Hausarbeit. In Hufeckörben, welche die Frauen auf dem Rücken tragen, schleppen sie den zugeschnittenen Schiefer von der Fabrik nach Haus und wenn derselbe fertiggestellt, wieder nach der Fabrik. 1½—2½ Schock schleppt eine Frau zur Zeit nach den oft ziemlich hoch gelegenen Wohnungen (die ganze Gegend ist bergig). Für das Schab Tafeln, in der Größe unserer gewöhnlichen Schultafeln, zu schaben und zu reiben giebt es 25 Pfennige. Da müssen sich die Arbeiterinnen den Meißel nicht nur selbst kaufen, sondern sie müssen ihn auch selbst schärfen und geschärft muß er sehr oft werden, wenn die Arbeit flott gehen soll. Die meisten Arbeiter haben 3 bis 4 Meißel, um nicht immerfort am Schleifstein stehen zu müssen. Ferner müssen sie sich den Sandstein zum Abreiben selbst kaufen. Nachdem die Tafeln geschabt und abgerieben sind, müssen sie in warmem Wasser gewaschen und getrocknet werden. Fragt man eine Frau, wie viel sie in der Woche bei dieser Arbeit verdient, so erhält man zuerst ausweichende Antworten, sie schämen sich, die paar Pfennige, welche sie verdienen, zu nennen. Erst wenn man selbst Zahlen nennt, wodurch sie sehen, daß man Ahnung von der Sache hat, thauen sie auf und klagen, daß 2,50—3 Mt. pro Woche schon viel sei, da dürfe man sich aber nicht umschauen und überhaupt nicht die Auslagen für Sandstein, Meißel und Feuerung rechnen.

Ähnlich geht es den Liniirerinnen. Für das Schab Tafeln genannten Formats giebt es 35—40 Pf., da muß die Tafel erst auf der einen Seite geleimt und nachdem sie getrocknet sind, werden mit einem Eisengriffel die Linien eingeritzt, dann mit einem Schwamm die rotze Farbe aufgetragen und nachdem diese getrocknet, wird der Leim mit warmem Wasser wieder abgewaschen; die zweite Seite muß in derselben Weise bearbeitet werden. Geleimt, oder wie die Arbeiter sagen, geschwärzt müssen die Tafeln vorher werden, damit die rotze Farbe nicht anders haften bleibt, als in den gezogenen Linien.

Auch hier müssen die Arbeiterinnen Leim, Farbe, Eisengriffel, Lineal und Schwamm sich selbst halten. Es wurde mir versichert, daß bei 10 Schock Tafeln

für 1,40 bis 1,50 Ml. Auslagen seien; daß das Wasser auf dem Rücken heimgeschleppt werden muß, erschwert die Arbeit auch noch. Viel Zeit geht ferner mit dem Holen und Abliefern des Schiefers verloren. Wo fünf oder sechs Kinder sind, die mit helfen können, bringen sie es zusammen auf vielleicht 6-7 Ml. in der Woche. Da macht dann das Trocknen der Tafeln wieder viel Schwierigkeiten, man hat nicht Platz genug. Gestelle werden voll gesetzt, der Fußboden belegt, die Fensterbänke bestelt, kurzum die ganze Wohnung, die übrigens meistens nur aus einem höchstens zwei Räumen besteht, wird in Anspruch genommen.

Und trotz alledem nur die paar Bettelpennige als Verdienst. Hier thut es sehr noth, daß die Arbeiter und Arbeiterinnen durch festes, einiges Zusammenhalten sich einen Rückhalt zu schaffen suchen. Der Anfang ist gemacht, hoffen wir im Interesse dieser Armsten, daß aus dem kleinen Häuflein, die sich schon organisiert haben, bald eine große Schaar werde, die durch eigene Kraft im Stande sein wird, eine Aufbesserung ihrer Verhältnisse durchzuführen, wenn auch der Buchhalter die Ansicht vertrat, der Konkurrenz wegen könne kein höherer Lohn gezahlt werden. Wenn die Arbeitgeber sich organisiren, um die Arbeiter zu drücken, dann möchten sie es doch lieber thun, um etwaige Schmutzkonkurrenz zu beseitigen, zu ihrem und der Arbeiter Nutzen.

### Von der Agitation gegen uns.

Eine zweite Versammlung hat der Herr Pastor in Sonneborn gegen unsere Organisation abgehalten. Außerdem ist von derselben Seite die Verbreitung eines Flugblattes und einer 12 Seiten starken Broschüre bewerkstelligt worden. Die Broschüre scheint der literarische Niederschlag seiner rebnerischen Leistung zu sein, die wir schon in voriger Nummer kritisierten. Eine ganze Reihe von den Einwänden, welche wir in der letzten Nummer widerlegten, werden auch in der Broschüre erhoben. Die Broschüre klingt zum Schluß in die Worte aus: "Friede auf Erden! — Deshalb wohl schlägt sie so „friedliebende“ Töne an. Auf Seite 8 heißt es: „... Tragt Eure Hand nicht für Andere zu Marter! Laßt Euch nicht beherrschen und beschwären zu Handlungen, die — auch im günstigsten Falle — nur zu Euren Nachtheil und Schaden sind! Die Leute, die von auswärts kommen und Euch gegen Euren Arbeitgeber aufheben, die riskiren gar nicht! Die sitzen sicher und tragen Euch noch Euer sauerverdientes Geld fort. Falls nicht auch auf den Unsin (!) hinein, den nicht Hunderte, sondern Tausende schon vor Euch haben hühen müssen.“ Nicht wahr, diese Auslassungen sind friedfertig, fromm und erbaulich und trösten von christlicher Nächstenliebe?

Thatsache aber ist folgendes: Die Leute, die nach Sonneborn gekommen sind — nachdem man sie gerufen hatte, Herr Pastor! —, um die Gründung einer Zahlstelle in die Wege zu leiten, nicht um zu „heben“, sind Arbeiter, sie sitzen weit weniger sicher wie der Herr Pastor und nicht sicherer wie die Arbeiter in Sonneborn. Auch haben sie kein Geld aus Sonneborn weggetragen, wohl dürfte ihnen aber ihre Thätigkeit in Sonneborn noch Opfer auferlegt haben.

Die geschmackvolle Bezeichnung unserer Bestrebungen als „Ansturm“ scheint nur deshalb gewählt worden zu sein, damit man sich eine ernsthafte Widerlegung ersparen kann, aber was soll mit dem Zufabe gesagt sein: „... den nicht Hunderte, sondern Tausende schon vor Euch haben hühen müssen.“? Gesehlich ist den Arbeitern doch der Anschluß an die Organisation garantiert und ist ein „Hühen“ durch Verhängung gerichtlicher Strafen ausgeschlossen. Will man vielleicht die Sonneborner Arbeitgeber „scham machen“, damit sie Diejenigen entlassen, die dem Verbands sich angeschlossen haben? Das wäre eine sehr, sehr sonderbare Behauptung der christlichen Nächstenliebe! Dann rechnet der Herr Pastor aus, daß der Verband bei dreißigjähriger Mitgliedschaft einen Beitrag fordere, der mit Zinsen und Zinseszinsen 448,50 Ml., ja bei sorgfältiger Zinsanreicherung sogar 500 Ml. betrage, und fährt dann fort: „und Ihr erhaltet — oder genauer nach Euren Mitgliedsbüchern, Ihr könnt (!) erhalten — 50 Mark Sterbegeld! Fragt doch einmal, wohin eigentlich Euer vieles, schönes Geld flieht —, Schwind eben zu ganz andern, Euch, den hiesigen Arbeitern, ganz fernliegenden Zwecken gebraucht.“

Der Herr Pastor wird jetzt wissen, wohin das „viele, schöne Geld“ flieht, wir haben ihm inzwischen unsere Abrechnung zugefandt. Daß die Verwendung des Geldes zwecken dient, die den Arbeitern in Sonneborn fernliegen, ist unzutreffend. Es liegt im Interesse der Arbeiter in Sonneborn, wenn die Bewerthung der Arbeitsleistung im Allgemeinen höher steht, genau so, wie es im Interesse des Sonneborner Pastors liegt, wenn die Pastorengehälter im Allgemeinen eine Tendenz zum Steigen aufweisen. Im Interesse der dortigen Arbeiter liegt es, wenn sie von dem Kampfe ums Dasein aufgepeitscht, sich anderwärts eine Existenz suchen müssen, bei diesem Suchen durch Lutzgeld und Heisegeschen unterstützt werden. Die unentgeltliche Lieferung des Verbandsorgans stellt ebenfalls einen greifbaren materiellen Vortheil dar. Die Unterstützung der wandernden Arbeitslosen bewirkt, daß diese nicht zu jedem Angebote ihre Arbeitskraft verkaufen müssen, sie brauchen nicht die Preise durch niedrige Angebote zu drücken. Außerdem stellt die Unterstützung an sich einen so edlen, humanen Zweck dar, daß schon deshalb ein Pastor am allerwenigsten behaupten sollte, das Geld würde zu anderen, den hiesigen Arbeitern ganz fernliegenden Zwecken verbraucht.

In recht pastoraler Würde redet der Herr von jenen „Brüdern“! Den Arbeitern sagt er: „... Ihr mögt die Sache ansehen wie Ihr wollt, Ihr seid allemal die Geprickten“, und fährt dann fort: „Wenn überall die Arbeiter über das Treiben jener Dunkelkammer aufgeklärt würden und die Geschäftspraktiken und Anstöße kennen lernten, kein ehrlicher und treuer Arbeiter, der weiß, was er ist und was er hat, würde sich von ihren schönen Worten, mit denen sie immer von Eurer Noth, aber nie von ihrem eigenen Wohlleben reden, fangen lassen. So aber werden noch Tausende in die „gar trefflich“ gelegte Falle gehen und erst wieder herauskommen, wenn sie ganz gehörig geruppt und durch Schaden klug geworden sind.“

Wer glaubt, eine solche Sprache führen zu müssen, der richtet sich selbst. Wer aus so niedrigen Gesinnungen heraus die Gewerkschaftsbewegung beartigt, mit dessen sozialpolitischen Erläuterung ist es nicht weit her, dessen Kenntnisse mögen gerade zur Leitung eines evang. Männervereins ausreichen. Und einen solchen will der Herr denn nun auch gründen. In dem Flugblatte ruft er: Arbeiter, Geschlossenheit und Einheit macht stark! Sorgt für Euch und Eure Interessen, sorgt für Euer Haus, sorgt für Weib und Kind und schließlich Euch zahlreich an dem „Evang. Männerverein zu Sonneborn“.

Die Arbeiter zu religiösen Vereinen zusammenzuschließen zu wollen, heißt ihre Einheit und Geschlossenheit verhindern, den Kampf für ihre Interessen unwirksam machen. In welchem Interesse eine solche Thätigkeit vollzogen wird, ob im Interesse der Arbeiter oder der Arbeitgeber, das mag jeder denkende Arbeiter selbst beurtheilen.

In dem evang. Männerverein werden selbstverständlich die Arbeitgeber nicht nur Mitglieder werden, sondern auch an leitender Stelle stehen. Was wird ein solcher Verein für die Interessen der Arbeiter anrichten? Nichts! Sein wirklicher Zweck besteht ja auch nur darin, unserer Zahlstelle das Wasser abzugraben, ihren Kampf um günstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen unwirksam zu machen, die Uneinigkeit und Zerissenheit unter den Arbeitern zu fördern. Positivistisch gelingt ihm dies aber nicht.

### Von sozialen Kampfplage.

— In Strelitz i. M. gefällt es der Firma Gebrüder Meyer, ihre Arbeiter, soweit sie Mitglieder unseres Verbandes sind, vor die Wahl zu stellen: Austritt aus dem Verband, oder Entlassung aus der Arbeit. Gründe für dieses Vorgehen wurden eigentlich gar nicht angegeben. Das Vorgehen stützt sich auf „das Recht“, das sich der Stärkere anmaßen kann. Öffentlich gelangt es, in nächster Zeit die Organisation in Strelitz so auszubauen, daß solche selbstherrliche Anwandlungen der Unternehmer ohne Wirkung bleiben können.

— Der Streit der bei der Firma Grupp u. Sohn in Cannstatt beschäftigten gewesenen Former und Gießereiarbeiter dauert fort. Die Verhandlungen, die auf Anrufen des Gewerbegerichtes unter Vorsitz des Oberbürgermeisters gepflogen wurden, hatten wegen der Unnachgiebigkeit der Unternehmer keinen Erfolg. Herr Grupp setzte zum Jahreschluß seine schwarzen Listen wieder in Umlauf. Offenbar dachte er damit und im Bunde mit dem Fälligkeitstermin der Mithen, die Arbeiter zum Nachgeben zwingen zu können. Der Ausgang des Kampfes wird so sein, wie er der Halsstarrigkeit des Fabrikanten entspricht.

### Polizeiliches, Gerichtliches.

— Boykott ist kein grober Unfug, so entschied die Strafkammer des Landgerichts Würzburg in einem Prozesse gegen den Genossen Gärtner. Dieser hatte als verantwortlicher Redakteur der „Unterfränkischen Volkstribüne“ einen Boykott-Aufruf gegen eine Brauerei veröffentlicht und war dafür vom Schöffengericht Schweinfurt zu 75 Ml. Geldstrafe verurtheilt worden. Die Strafkammer sprach ihn frei, indem sie erklärte, daß sich der § 360 11 nur auf die Erregung ruhestörender Lärms, nicht aber auf die Möglichkeit beziehe, daß sich Jemand durch eine Aufforderung zum Boykott beunruhigt oder belästigt fühlen könnte. — Diese Auffassung des Unfugs-Paragrafen ist durchaus korrekt.

— Ein kraffer Fall von Gefandeklaverei. Der Knecht Schimmelpennig hat seinen Dienst bei dem Amtsvorsteher, Rittergutsbesitzer und Reserveleutnant Abraham in Neuendorf im Kreise Elbing verlassen, ohne rechtzeitig gekündigt zu haben. Dafür mußte er eine Reihe von Strafen verbüßen. Die letzten beiden Strafbefehle, welche der hartnäckig verfolgte Mann erhielt, lauteten jeder über 60 Ml. oder 14 Tage Haft. Da Schimmelpennig die 120 Ml. nicht bezahlen konnte — ein gut bezahlter Knecht erhält diese Summe als Jahreslohn — ist er am 7. Dezember v. J. ins Gefängnis gegangen, um 28 Tage dort zu sitzen. Wenn er in die „Freiheit“ zurückkehrt, hat er auf Veranlassung des Abraham 52 Tage Haft verbüßt. Dieser Fall dürfte in Deutschland wohl ziemlich einzig dastehen. Die Gefandeklaverei, deren überlebte Bestimmungen so etwas möglich machen, kann gar nicht schnell genug aus der Welt geschafft werden. Die oben geschilderten Vorgänge müthen geradezu mittelalterlich an.

### Soziale Hundschau.

— Eine Konferenz der Arbeiterbesitzer der Gewerbegebiete Deutschlands findet am Sonntag, den 21. und Montag, den 22. Januar 1900 in Leipzig im Saale des „Admischen Hofes“, Mittelstraße, statt.

- Die Tagesordnung ist vorläufig folgende:
1. Das Dienstverhältnis im Bürgerlichen Gesetzbuch und der gewerbliche Arbeitsvertrag. Referent Dr. Jaitrom.
  2. Der § 70 des Gewerbevertragsgesetzes.
  3. Organisation der Gewerbegerichtsbeisitzer.
  4. Rechtsprechung der verschiedenen Gewerbegerichte.
  5. Anträge und Beschlüsse.
- Die Theilnehmer werden ersucht, ihre Adressen so bald als möglich einzusenden an:
- Herrn Maatizky, Obmann der Arbeiterbesitzer Leipzigs, Kaufstädter Steinweg 12.

— Die Aufhebung des Koalitionsverbotes für politische Vereine hat, so schreibt das „Hamburger Echo“, viel weitergehende Konsequenzen, als es auf den ersten Blick scheint. Man erinnere sich, daß die „Kreuz-Ztg.“ einer Verschlechterung des preussischen Vereinsgesetzes auf dem Wege der Landesgesetzgebung das Wort redete. Nun, die Aufhebung des Verbindungsverbotes auf dem Wege der Reichsgesetzgebung hat diesen Bestrebungen schon ein für alle Mal einen Niegel vorgeschoben. Nach Art. 4 al. 16 der Reichsverfassung untersteht auch das Vereinswesen der Gesetzgebung des Reiches. Es hat 29 Jahre gezögert, von seinem Rechte Gebrauch zu machen. Nun endlich ist es geschehen. Damit hört aber das Recht der einzelnen Bundesstaaten auf, noch selbstständig auf diesem Gebiete vorzugehen. In Zukunft werden vereinsgesetzliche Bestimmungen nur auf dem Wege der Reichsgesetzgebung getroffen werden können. Ja, es ist noch der allgemein anerkannten Auffassung des Verhältnisses zwischen Reichs- und Landesgesetzgebung überhaupt fraglich, ob die einzelstaatlichen Vereinsgesetze noch weiter Billigkeit haben. Bis her galt es als Recht: wenn das Reich sich eines bestimmten Gesetzgebungsgebietes bemächtigt, wie dies jetzt in Bezug auf das Vereinsgesetz geschehen, so bleiben gesetzliche Bestimmungen der Einzelstaaten nur dann bestehen, wenn dies ausdrücklich im Reichsgesetz ausgesprochen ist. So ist es z. B. im Preßgesetz und in einer Reihe anderer Gesetze geschehen, nicht aber in

dem jetzt vollzogenen Reichsvereinsgesetz. Wir sind der Meinung, daß die Konsequenzen dieser Rechtslage mit aller Schärfe gezogen werden müssen.

— Kinderhug. Die Polizei in Hannover hat eine Verordnung betreffend das Regelausschicken durch Kinder erlassen. Danach dürfen schulpflichtige Knaben unter 12 Jahren und schulpflichtige Mädchen überhaupt nicht zum Regelausschicken verwendet werden. Schulpflichtige Knaben über 12 Jahre dürfen nicht nach 11 Uhr Nachts mit Regelausschicken und am andern Morgen vor Schulbeginn überhaupt nicht gewerblich beschäftigt werden, auch dürfen ihnen beim Regelausschicken keine Spirituosen verabreicht werden. Diese geringfügige Beschränkung der Kinderausbeutung, die noch der Zustimmung der städtischen Körperschaften bedarf, wird von dem Stadtschulrath, Dr. Wehrhahn, als überflüssig bekämpft.

### Bekanntmachung.

Die Kollegen werden zum wiederholten Male darauf aufmerksam gemacht, daß die Abrechnung für den Streifonds besonders, auf dem von uns gefandten Formulare, vorgenommen werden muß. Bei den Abrechnungen sind die Rechnungen für das gelieferte Material und die Heisegeschen? Zurichten mit einzusenden. Die Abrechnungen und Absendungen sind zu richten an Jean Wilhelm, Reinstraße 31, 3. Et. Mit Gruß: Aug. Brey.

### Korrespondenzen.

Barmstedt. Am 9. Dezember v. J. tagte unsere regelmäßige Mitglieder-Versammlung. Unter Anderem wurde ein früherer Beschluß in Erinnerung gebracht, daß zugereifte Kollegen, soweit sie Mitglieder unserer Organisation sind, freies Nachtlosgeld, Abendbrot und Kaffee erhalten. — Leider geht es hier gerade wie in anderen Orten, die Kollegen zeigen den Versammlungen gegenüber zu wenig Interesse, dagegen laufen viele nach den Vorlesungen der Heilsarmee, besonders dann, wenn es Entree kostet. Es sollte sich doch jeder Kollege fragen, daß jeder Pfennig, den er für herantagende strombienen verschwendet, dazu dient, die Menschheit in Dummheit weiter zu erhalten und den Kapitalisten gesüßigere Elemente zu schaffen. Daher möchten wir die dringende Mahnung an sämtliche Mitglieder richten, in der nächsten Mitglieder-Versammlung, die am Sonnabend, den 13. Januar, Abends 7 1/2 Uhr, tagt, zu erscheinen, und womöglich noch einen Kollegen mitzubringen. Gesehentlich werden diese wenigen Zeilen dazu beitragen, daß die hiesige Kollegenschaft angepornt wird, auch ihr Theil mit zur Emanzipation der Arbeiterklasse beizutragen.

Berlin. Der Vorstand des Gaues 7 hat 10 Agitationsversammlungen veranstaltet, davon entfielen auf Fürstenwalde 2, Erfner 1, Berlin-Moabit 1, Regel 4, Westly 2. Vorstandsvorsitzungen wurden 6 abgehalten, außerdem 2 Besprechungen und 2 Besprechungen von Vertretern der Zahlstellen aus der Nähe Berlins. Die Einnahmen betragen 140,35 Ml., vom Vorstand sind davon 100 Ml. geleistet worden, 29 Ml. überwieß die Zahlstelle Berlin, 11 Ml. bilden den Ertrag einer Zeller-Versammlung. Die Ausgaben beziffern sich auf 124,45 Ml., davon entfielen auf Referenten und Fahrgeld 69 Ml., auf Fahrgeld und persönliche Ausgaben des Vorstands 10,80 Ml., für Fahrgeld und persönliche Ausgaben der Vorstandsmitglieder 7,10 Ml. ausgegeben, für Druckfachen, Inzertate und 3 Bücher 26,95 Ml., Porto des Kassiers 60 Pfg., der Zahlstelle Kolberg sind 10 Ml. gefandt worden, an Bestand verbleibt somit die Summe von 15,90 Ml. Zahlstellen sind 6 gegründet worden.

Bruckmühl. Der Kampf des Armen um sein tägliches Brot war das Thema, über welches Kollege Gännel aus München am 6. Januar referirte. Mit den Worten: Mann der Arbeit, aufgewacht! begann der Kollege seine Darlegungen und führte in markigen Worten dar, daß gerade die Hilfsarbeiter die ausgebeutetesten, verachtetesten und schlechtest bezahltesten Arbeiter sind. Das süßten wohl auch alle Kollegen, aber Abhilfe werde erst geschaffen werden, wenn ein allgemeiner Beitritt zur Organisation zu verzeichnen ist. Die Unternehmer seien verpflichtet, Schutzvorrichtungen in ihren Betrieben anbringen zu lassen. Sie kommen aber dieser Verpflichtung um so weniger nach, je schwächer die Organisation der Arbeiter ist. Schutzvorrichtungen kosten Geld — Arbeitermühen sind billig. Trotzdem die Arbeiter alle Gebrauchswerthe schaffen und darin den größten Gefahren ausgesetzt sind, werden sie schlecht entlohnt. Das wissen ja die Arbeiter Bruckmühls mit ihren Löhnen von Ml. 2,20—2,50 selbst. Das Unternehmertum dagegen macht ganz bedeutende Profite. Jeder Arbeiter ist verpflichtet, durch Beitritt zur Organisation zum Mitkämpfer für Freiheit, Gleichheit und Recht zu werden! Darauf nahm Kollege Schneidermayer zur Diskussion das Wort und ermahnte die Anwesenden, die Worte des Referenten zu beherzigen und sich zu organisiren. Wir haben von wirgenden Hilfe zu erwarten, nur durch die Organisation können wir uns selbst helfen. Die Aufforderung an die anwesenden Gegner, sich zum Worte zu melden, blieb unbefolgt und es erhielt sodann Kollege Gännel das Schlusswort. In demselben erklärte er den Versammelten nochmals, daß sie sich ihr Koalitionsrecht nicht vertummeln zu lassen brauchten und schloß mit den Worten: Sollte einer unter Ihnen sein, der den Arbeitgebern wieder Alles hinterbringt, so gilt für diesen das Wort: Der größte Schuft im ganzen Land ist und bleibt der Demuziant. Daß das Referat nicht ohne Wirkung blieb, zeigt am besten die Aufnahme von 13 Mitgliedern. Der Vorsitzende forderte in Dankschreien zum regen Beitritt auf und schloß die Versammlung.

Frankfurt a. M. Am 16. Dezember v. J. tagte unsere regelmäßige Mitglieder-Versammlung. Ueber die am 13. Januar in Höchst zusammengetretene Gau-Konferenz entspann sich eine lebhaftige Debatte. Folgende Anträge wurden gestellt: 1. Den Vorsitz des Gauvorstandes in andere Hände gelangen zu lassen, allenfalls den Sitz des Gauvorstandes nach Frankfurt zu verlegen. 2. Der Vorsitzende des Gauvorstandes kann nicht zugleich Agitator sein. Als Delegirte wurden die Kollegen W. Bernhardt, Chr. Thoma und Konr. Schultze gewählt.

Salz a. S. Am 9. Dezember v. J. tagte in Kaufsch's Gasthaus unsere Mitglieder-Versammlung. Zum 1. Punkt der Tagesordnung erstattete die sechsmitgliedrige Kommission Bericht. Danach entspricht die Beschwerde, die seiner Zeit gegen einen Kollegen erhoben worden, nicht der Wahrheit, vielmehr ist ermittelt, daß der Kollege solidarisirt gegen seine Arbeitssollegen gehandelt hat. Als 1. Bevollmächtigter wurde Kollege Köstler, als 2. Pietzmann, als 3. Dillmann vorgeschlagen. Als Referent wurde Kollege Winckelmann in Vorschlag gebracht. Einem Kollegen, der bereits 15 Wochen krank ist und fünf Kinder hat, wurden 10 Ml. aus der Kassa bewilligt. Auch wurde beschlossen, die ausstehenden Listen einzuziehen und neue für den tranken Kollegen zu fertigen zu lassen. Nach Erledigung innerer Angelegenheiten erfolgte Schluß der Versammlung.

Potsdam. Die am 21. Dezember 1899 bei Horn abgehaltene Versammlung nahm gelegentlich der Berichterstattung über die Thätigkeit des Komitees noch einmal Stellung zur Gründung eines Arbeiter-Sekretariats. Bis zum 1. Februar soll noch einmal eine Abstimmung vorgenommen werden. Während

Nach die Errichtung bekämpft, spricht sich Kollege Ahrens für die Aus. Es wird dann einer nochmaligen Abstimmung zustimmend und beschlossen, die Stimmgabel sollen von den Mitgliedern den Mitgliedern in die Wohnung gebracht und wieder eingesammelt werden. Auf Antrag Dünninghaus wurde beschlossen, am 3. März mit der Diebertafel Morgenroth von 1894 ein gemeinschaftliches Wintervergnügen abzuhalten. Ferner wurde ein Antrag angenommen, in diesem Jahre eine Dampfer-Exkursion zu veranstalten. Der 5. Punkt, Gründung einer Unterstufungskasse, wurde auf Vorschlag des Kollegen Ahrens bis zur nächsten Versammlung vertagt. Als Herbergskommission wurden die Kollegen Bollmer und G. Ribb gewählt. Nachdem Ahrens noch aufgefordert, im neuen Jahre tüchtig für unseren Verband zu agitieren und die Versammlungen rege zu besuchen, erfolgte Schluss der Versammlung.

**Kelheim.** Am 24. Dezember v. J. hielt die hiesige Zahlstelle ihre regelmäßige Mitglieder-Versammlung ab. Kollege Hämmerl aus München referierte über: „Der Kampf des Armen um sein täglich Brot“. Redner führte aus, daß nur durch den Ausbau der Organisation die Lage der Arbeiter gebessert werden könnte. Eine Besserung sei auch am Orte notwendig, was der ortsübliche Lohn ja am besten beweise. Daß die Unternehmer die Tätigkeit der Organisation fürchten, wird am besten durch die am Orte beliebte Bekämpfung der neugegründeten Zahlstelle bewiesen. Es ist einfach ein Vorwurf der Furcht vor der Organisation, wenn die Unternehmer die Arbeiter entlassen, weil sie dem Verbandsangehörigen, und die Bevollmächtigten vor die Wahl stellen, entweder ihre Tätigkeit für den Verband einzustellen oder die Entlassung zu erhalten. Bei zahlreicher Beteiligung der Kollegen würden die Unternehmer auch mit ihren Entlassungen bald aufhören müssen. In der darauf folgenden Diskussion wurden die Zustände auf dem Simon'schen Sägewerk einer Besprechung unterzogen. Nach einem Schlusswort des Referenten wurde die Versammlung mit einem Hoch auf die Organisation geschlossen.

**Köthen.** Die hiesigen Kollegen belieben gegenwärtig eine höchst sträfliche Gleichgültigkeit gegenüber ihren nachteiligen Interessen zu betreiben, denn der flane, mangelhafte Versammlungsbesuch ist nur auf Gleichgültigkeit zurückzuführen. Die Kollegen sind weder zu Flug, um Vorträge und Auseinandersetzungen nicht mehr anhören zu müssen, noch geht es ihnen zu gut, daß sie die Tätigkeit einer Organisation entbehren könnten. Es scheint fast so, als ob die Kollegen sich unter der Kante der Arbeitgeber wohl fühlen, und sie haben das Nachdenken darüber, wohin das gleichgültige Verhalten führt, vergessen. Inzwischen blüht der Weizen der Unternehmer, sie machen sich die Gleichgültigkeit zu Ruhe und verfürzen die Löhne. Wie unter solchen Umständen die Behandlung ist, davon wollen wir ganz schweigen. Unmöglich ist es der Wille der Kollegen, solche Wirkungen herbeizuführen. Aber ihr sträflicher Stumpfheit als Ursache hat naturgemäß solche Wirkungen im Gefolge. Deshalb Kollegen, wacht auf aus dem Schlaf, in dem Ihr nun lange genug gelegen habt! Weicht wieder die Versammlungen und helfst die erscheinenden Mißstände zu beheben, dann kann es auch nicht fern gehen, hier bei uns menschenwürdige Zustände zu schaffen. Vergeht nicht, den fernstehenden Kollegen den Zweck und Nutzen der Organisation zu erklären. Hoffentlich bleiben diese Zeilen nicht unbeschadet von Euch, und Ihr beweist der Organisation und dem Versammlungsbesuch gegenüber ein reges Interesse.

**Leipzig.** Agitationsbericht. Im Auftrage des Agitationskomitees für das Königreich Sachsen unternahm Genosse Fr. Meusch, Leipzig, vom 24. November bis 10. Dezember eine Agitationstour durch Sachsen. Die erste Versammlung die am 24. November in Freiberg tagte, war nur von 40 Personen besucht, meistens organisierte Holz- und Metallarbeiter. Vorkarben konnten hier so gut wie keine gemacht werden, da durch den kürzlich erfolgten Konkurs des Konsum-Vereins der ganzen Arbeiterbewegung Mißtrauen entgegengebracht wird, infolge dessen der Kreis der thätigen Personen ein engherziger ist. 1 Aufnahme wurde gemacht. In Dresden-Kleinstadt konnte die Versammlung wegen zu schwachen Besuches nicht abgehalten werden. In Dresden-Alstadt war die Versammlung etwas besser besucht, es wurden 6 Neuaufnahmen gemacht. In Rügeln hatten sich, dank der regen Agitation, über 500 Personen eingefunden. Nicht nur aus Rügeln selbst, auch aus anderen umliegenden Orten waren Besucher herbeigekommen. Es wurden über 50 Aufnahmen gemacht, 2 Vertrauensleute und Revisionen gewählt. Der Versammlungsbesuch in Postjappel war leider nur schwach, es wurden 2 Aufnahmen vollzogen. Der Tag war für die örtlichen Verhältnisse etwas ungünstig. In Jitzau war ein überfülltes Lokal zu verzeichnen, das heißt, es waren ca. 40 Personen anwesend, mehr faßt das Lokal nicht und ein größeres steht den Arbeitern nicht zur Verfügung. In Weihen war der Besuch befriedigend, es wurden 5 Personen aufgenommen, doch erklärte sich eine größere Anzahl bereit, in 5-14 Tagen beizutreten. In Gartha wurde die Versammlung polizeilich verboten, die Kollegen legten Beschwerde ein. In Dörsch war ein mäßiger Versammlungsbesuch zu verzeichnen, die Aufnahme der Mitglieder hat hier der Kartellvorstand in die Hand genommen. In Burgun konnte die Versammlung wegen schwachen Besuches nicht eröffnet werden. Es war hier ein Mißgriff in der Wahl des Lokals gemacht worden. Das Schützenhaus, in welchem die Versammlung tagen sollte, liegt weit von der Stadt entfernt. In Marzahnstadt war der Besuch der Versammlung ein mäßiger, es waren mehrere Aufnahmen zu verzeichnen und entspann sich eine sehr lebhafte Diskussion zwischen Verbandsmitgliedern und Anhängern. Jedenfalls hat die Versammlung wesentlich zur Stärkung des Solidaritätsgedankens und zur Reibung der Thätigkeit unserer Verbandskollegen beigetragen. Der Versammlungsbesuch in Schleichwitz war dem Lokal entsprechend ein guter zu nennen. Auch hier wurde eine lebhafte Debatte geführt. Das Resultat dieser Tour kann immerhin als günstig bezeichnet werden. Wenn auch nicht alle, die von dem Zweck und Nutzen der Organisation durch solche Vorträge überzeugt werden, gleich beitreten, so wird doch die erwachte Ueberzeugung gefördert und werden die alten Mitglieder zu neuer Thätigkeit angepoht.

**Leipzig.** Seit dem 24. Dezember v. J. befehlt auch an anderen eine Zahlstelle. An diesem Tage wurden die Bevollmächtigten und Revisoren in Vorschlag gebracht. Zirkulär 4 Personen haben sich bereits als Mitglieder eingeschrieben.

**Marzahnstadt.** Die Lebenslage der deutschen Arbeiter war das Thema, über das Genosse Meusch aus Leipzig am 9. Dezember referierte. Der Referent entrollte ein Bild von Zuständen, unter denen die deutsche Arbeitererschaft leidet, und führte aus, wie schwer der Kampf ist, den die deutschen Arbeiter führen und wie die Unternehmer mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln die organisierten Arbeiter bekämpfen. Redner betonte, daß die Arbeiter kämpfen, um ihren Lohn zu erhöhen und die Arbeitszeit zu verkürzen. Unter Anführung statistischer Zahlen führte der Referent den Nachweis, daß da, wo längere Arbeitszeiten sind, die Löhne höher sind. — In der Diskussion wurden die Verhältnisse in den Reichswärdern-Zurichtereien besprochen und der Wunsch ausgesprochen, daß in diesen die Richter und die Hilfsarbeiter Hand in Hand gehen sollten, um die Lebenslage zu bessern. In seinem Schlusswort forderte der Referent die unorganisierten Arbeiter auf, sich zu organisieren.

**Postdam.** Am 21. Dezember v. J. tagte in Postdam'schen Garten unsere Mitglieder-Versammlung. Unter Punkt 3 wurde das Protokoll von der Gewerbesprechung vorgelesen und verschiedene Punkte kurz kritisiert, so auch, daß noch keine Konferenz abgehalten worden ist. Darauf wurden dem Gewerbesprechungsbericht 10 Pf. pro Monat für das Organ „Das

Gewerbegericht“, welches im Lokale ausgelegt werden soll, bewilligt. Die Abrechnung vom Stiftungsfest schließt mit einem Defizit von 20,90 Mk. ab, welches aus den Beständen der Lokalkasse gedeckt werden soll. Nach Erledigung einiger Lokaler Angelegenheiten wurde die Versammlung geschlossen.

**Wolgast.** Am 16. Dezember v. J. tagte unsere Mitglieder-Versammlung. Zunächst wurde die Angelegenheit des Kollegen Fall mit den Kollegen von der Brauerei Schumacher erledigt. Da der Braumeister selbst erschienen war, geschah die Erledigung zu Gunsten Falls. Darauf wurde über die Wahregelung des Kollegen Knaas verhandelt. Der erste Bevollmächtigte soll dem Vorstand Bericht erstatten, damit dieser eine Entscheidung treffen kann. Abschluß wurde vom Kollegen Kettner der Kartellbericht gegeben. Für den abgereisten Kollegen Bhusow ward der Kollege Beth als Revisor vorgeschlagen.

**Quittung.**  
 Seit Sonnabend den 30. Dezember, gingen folgende Beträge ein: Wartenst 21,30; Marne 28,37; Elmshorn 203,65; Jhehor 384,99; Hamm 313,80; Langermünde 63,80; Rägerdorf 806,12; Rothenburgsort 601,41; Hamburg-St. Georg 377; Stellungshaus 81,34; Dresden 142,60; Mülheim a. Rh. 11,51; Eichershausen 376,70; Delmenhorst 91,37; Barth 34,75; Kelheim 150,10; Koblau 149,15; Mannheim 209,12; Seitenleibheim 221,10; Porey 64,95; Schlutup 29,20; Ohdruf 25,70; Eilbed 110,60; Nienburg 134,50; Wilhelmshagen 490,80; Magdeburg 59,90 Mk.

Für den Streifonds: Hamm 41,50; Langermünde 12,35; Dresden 20,60; Eichershausen 22,45; Eilbed 8,35; Nienburg 13,80 Mk.

Für Protokolle: Delmenhorst 1 Mk.

Für Inserate: Hamburg-St. Georg 2,55; Köthen 2,50; Rägerdorf 3,30 Mk.

Schluss: Dienstag Mittag 12 Uhr.

**Verlorene und für ungültig erklärte Bücher.**  
 Nr. 10363, auf den Namen Gottfried Moas lautend, ausgehellt im Jahre 1897 zu Elmshorn.  
 Nr. 011650, ausgehellt auf den Namen Christ. Hein am 12. April 1897 zu Glückstadt.  
 Nr. 15357, ausgehellt auf den Namen Martin Maas am 11. Januar 1898 zu Elmshorn.  
 Nr. 64264, ausgehellt auf den Namen Jak. Kissei am 1. Juli 1899 in Kaiserslautern.

**Neue Adressen und Adressen-Änderungen.**  
 Dresden. Vertrauensmann Karl Thiemig, Schäferstraße 64, 2. St. r.  
 Fürstenberg i. M. (Gau 16.) Herr Pantow, Bahnhofstraße 159.  
 Jhehor. Herr Martens, Gr. Wunderberg 21.  
 Kelheim. Jos. Ehrl, Brunnengasse 192.  
 Kiel. Ferdinand Bruhns, Papentkamp 11, 2. St.  
 München. Gauvorstand: Vorsitzender Karl Hämmerl, Pariserstr. 20/4; Kassierer Seb. Wittl, Senefelderstr. 4/0.  
 Stettin. Emil Berg, Apfelallee 44, 2. St.  
 Wilhelmshagen. Versammlung jeden zweiten Dienstag im Monat bei Maßmann, Inhaber: Sybert.

**Bekanntmachungen.**  
 An die Zahlstellen und Einzelmitglieder des Gaus I (Hannover).  
 Laut Beschluß des Gauvorstandes soll die **Gaukonferenz** am Sonntag, den 18. Februar, Vormittags 11 Uhr, in Hannover, im Lokale des Herrn Karl Beissner, Wahrenwalderstraße 22, stattfinden.  
 Vorläufige Tagesordnung:  
 1. Bericht des Gauvorstandes.  
 2. Festlegung des Agitationsplanes.  
 3. Wahl des Ortes für den Sitz des Gauvorstandes.  
 4. Wahl des Ortes für die nächste Konferenz.  
 Wir eruchen die Mitglieder in den in Betracht kommenden Orten, die Wahl der Delegierten sofort vorzunehmen. Alle an die Konferenz zu stellenden Anträge sind bis zum 13. Februar an uns einzuliefern.  
 Der Vorstand des Gau I.  
 J. A. G. Heinr. Dufren, Linden b. D., Kathildenstr. 10, prt.

Kelheim. Das Vereinslokal befindet sich jetzt am Eingang des Donauhofes links, „Gasthof zum goldenen Kreuz“, beim Förster Georg Sebald.  
 München. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung wird bekannt gegeben, daß das Mitglied Willibald Schmidt, geboren zu Ebnath, Kreis Oberpfalz, Buch-Nr. 62679, eingetretten am 24. Juni 1899, wegen Verächtlichmachung des Verbandes ausgeschlossen worden ist.

**Aufforderung.**  
 Das Mitglied August Sonnenberg, Buch Nr. S II 51374, aus Jümmendorf, geboren 20. August 1878, eingetretten am 1. Februar 1899, ist im Juni v. J. von hier abgereist, ohne die in seinem Verste befindliche Lokalfonds-Liste Nr. 119 abzuliefern. Derselbe wird hierdurch aufgefordert, die Liste mit event. Geldbetrag an den Unterzeichneten abzuliefern, widrigenfalls andere Schritte unternommen werden müssen.  
 Die Bevollmächtigten der Zahlstelle Braunschweig.  
 J. A. G. Woyse, Weststraße 15, prt.

**Literarisches.**  
 Im Verlag von J. S. B. Dieß Nachf. in Stuttgart ist soeben Heft 1 und 2 des „Arbeiterrecht“ von Arthur Stadthagen, Mitglied des deutschen Reichstages, erschienen. Dem Werke direkt angehängt wird der Führer durch das Bürgerliche Gesetzbuch. Mitteilen Beispiele und Formulare für Klagen, Anträge und Beschwerden u. s. w.  
 Die Gesetze der letzten Jahre, insbesondere das Bürgerliche Gesetzbuch, die Gewerbeordnungsnovellen, das Handwerkergesetz, das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb, das neue Gesetz über Invalidenversicherung, rufen für die Zeit vom 1. Januar ab eine erhebliche Umgestaltung der rechtlichen Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeiter herauf. Eine systematische Darstellung der vom 1. Januar ab gültigen Rechtsregeln ist daher dringend erforderlich. Wer schon nach bisherigem Rechte eine solche Darstellung für die erworbene Bevölkerung eine Notwendigkeit, für welche das völlige Bergreifen der beiden Auflagen des „Arbeiterrecht“ von Stadthagen ein berechtigtes Zeugnis ablegt, so wird solches Bedürfnis von Neujahr 1900 ab um so stärker hervortreten, als selbst der Jurist bei der Fülle des neuen Rechtsstoffes kaum weiß, was Rechtens ist.  
 Das Werk wird in 22 Lieferungen von je 32 Seiten à 20 Pf. erscheinen.  
 Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen und Kolporteurs entgegen.  
 Alle acht Tage erscheint ein Heft.

**Inserate.**  
**Zahlstelle Bergedorf.**  
 Sonnabend, den 13. Januar, Abends 8 Uhr:  
**Mitglieder-Versammlung**  
 im Vereinslokale „St. Peterstraße“.  
 Tagesordnung: 1. Rechte und Pflichten des Mitglieds nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. 2. Neuwahl der Delegierten zum Gewerkschaftskartell. 3. Bericht vom Gewerkschaftskartell. 4. Verbandsangelegenheiten. [1,65 Mk.]  
 Zahlreichen Besuch erwarten Die Bevollmächtigten.

**Rothenburgsort.**  
 Mittwoch, den 17. Januar 1900, Abends 8 1/2 Uhr, bei v. Eichen, Regimentsstraße 137:  
**Mitglieder-Versammlung.**  
 Tagesordnung: 1. Abrechnung vom 4. Quartal 1899. 2. Unsere Lohn- und Arbeitsverhältnisse. 3. Innere Verbandsangelegenheiten.  
 NB. Sämtliche Kolleginnen und Kollegen, besonders von Wager u. Bandmann, sind verpflichtet, zu erscheinen. [1,80 Mk.] Die Bevollmächtigten.

**Achtung, Einzelmitglieder Leipzig.**  
 Sonntag, den 21. Januar, Nachmittags 3 Uhr: **Öffentliche Versammlung** im „Coburger Hof“, Leipzig, Windmühlentstraße 11. Tagesordnung: 1. Quartals- und Jahresbericht des Vertrauensmannes und des Agitationskomitees. 2. Neuwahl des Vertrauensmannes, der Revisoren, der Agitationskommission, sowie der Vertreter in das Gewerkschaftskartell. 3. Gewerkschaftliches. Kollegen und Kolleginnen, im Interesse der Organisation liegt es, daß Ihr alle erscheint. [1,65 Mk.] Der Vertrauensmann.

**Zahlstelle Stadtilm.**  
 Sonntag, den 28. Januar: **Unsereröbentliche Versammlung.** Wegen der Abrechnung ist das Erscheinen aller Mitglieder notwendig. Die Bevollmächtigten.

**Zahlstelle Mübeland.**  
 Jeden ersten Sonntag nach dem 9. und 21. im Monat, Nachmittags 3 Uhr: Versammlung im Saale des Herrn Feder. Um zahlreiches Erscheinen bitten Die Bevollmächtigten.

**Zahlstelle Beelitz.** [1,05 Mk.]  
 Unsere Mitglieder-Versammlungen tagen vom 1. Januar bis 31. Dezember 1900 jeden Sonntag nach dem 1. im Monat, Nachmittags 3 1/2 Uhr, im Lokale des Herrn August Behrend. Die Bevollmächtigten.

**Zahlstelle Helmstedt.**  
 Durch Beschluß der Versammlung vom 7. Januar 1900 ist unser Vereinslokal nach dem „Gasthof zur guten Quelle“, Herrmannsplatz, verlegt; daselbst auch Auszahlung des Reise-geschents. Der 1. Bevollmächtigte.

**(Verspätet.)**  
 Ein nachträgliches fröhliches Neujahr wünscht allen Kollegen und Kolleginnen von Hamburg-Altona und Umgegend **Albert Steckmann.** [1,50 Mk.]

**Achtung, Einzelmitglieder Leipzig-Dst.**  
 Sonnabend, den 27. Januar 1900, im Etablissement Sanssouci:  
**Großes Winterfest**  
 bestehend in Konzert, dramatischen Aufführungen und Ball. Anfang 7 1/2 Uhr. — Ende 2 Uhr.  
 Programm im Vorverkauf 15 Pf., an der Kasse 25 Pf., sind bei den Komiteemitgliedern, sowie bei den Hilfskassierern zu haben. Es ladet freundlichst ein [1,80 Mk.] Das Festkomitee.

Unsern Kollegen **Adolf Manger** und der **Selma Hettstedt** zum Hochzeitsfeste die herzlichsten Glückwünsche. [1,05 Mk.]  
**Zahlstelle Stadtilm.**

**Moritz Wächter**, geb. 19. Juni 1868, zu Börry, Hauptbuch-Nr. 1772, wird hiermit aufgefordert, seinen Verpflichtungen der Zahlstelle Mainz gegenüber schnellstens nachzukommen, widrigenfalls andere Schritte gegen ihn eingeleitet werden. Die Bevollmächtigten und Auszahler des Reise-geschents fordern wir auf, dem p. p. Wächter im Falle der Durchreise sein Mitgliedsbuch abzunehmen. [1,20 Mk.] Die Zahlstelle Mainz.

**Den Zahlstellen von Hamburg, Altona und Umgegend,**  
 sowie Liedertafeln und sonstigen Vereinen empfiehlt zu Festlichkeiten seine reichhaltige Auswahl in [4,50 Mk.]  
**Laternen, Kappen, Cotillonorden und Kinderfahnen in Papier u. Zeug mit u. ohne Druck**  
**Albert Steckmann,**  
 Hamburg,  
 Nierenstraße 4, Haus 1, bei Meyer.  
 NB. Uebernahme des Verkaufs auch bei Festlichkeiten auf eigenes Risiko: D. D.